KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(94) 430 endg.

Brüssel, den 12.10.1994

94/ 0236(CNS)

Mitteilung der Kommission an den Rat

betreffend die internationale Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluß des Abkommens zwischen
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und
den Europäischen Gemeinschaften
über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

(von der Kommission vorgelegt)

[redacted]

Mitteilung der Kommission an den Rat

betreffend die internationale Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

I. Allgemeines

Die immer dichter werdende internationale wirtschaftliche Verflechtung, die sich im beständigen Wachstum des Handels mit Waren und Dienstleistungen niederschlägt, ist auch für die Wettbewerbspolitik von Bedeutung. Zunehmend können Verhaltensweisen, die ihren Ursprung in dritten Ländern haben, sich innerhalb der Gemeinschaft auswirken; häufig ist es schwierig, gegen sie anhand der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorzugehen. Nach dem Gemeinschaftsrecht müssen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen "den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen", damit die Artikel 85 und 86 EGV angewandt werden können. In seinem "Zellstoff-Urteil" hat der Gerichtshof aber befunden, daß die gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln auch auf außerhalb der Gemeinschaft ansässige Unternehmen angewandt werden können, sofern ihre Verhaltensweisen in der Gemeinschaft zum Tragen kommen. Dieser Befund ist jedoch keine ausreichende Grundlage, um gegen sämtliche aus dritten Ländern herrührende Verhaltensweisen wirksam vorgehen zu können.

Hinzu kommt, daß die Vorgehensweisen der weltweit agierenden, multinationalen Unternehmen häufig weltweite Auswirkungen haben und daß ihre Vereinbarungen in die Zuständigkeit verschiedener Wettbewerbsbehörden fallen.

Um dieses Problem mit zunehmend internationaler Dimension in den Griff zu bekommen, empfiehlt es sich, Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden vorzusehen, die eine bessere Koordinierung bei den von mehreren Wettbewerbsbehörden behandelten Fällen ermöglichen und die

Verfolgung von Vorgehensweisen mit Auswirkungen in einem anderen Staat erlauben.

Auf diese Weise können Probleme wirksam angegangen werden, ohne daß es zu Konflikten wie bei der versuchten Anwendung der eigenen Gesetze auf fremden Gebiet kommen muß. Aus diesem Grund hält es die Kommission für erforderlich, daß zwischen den Wettbewerbsbehörden Kooperationsvereinbarungen getroffen werden.

II. Das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich der Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

1. Im Jahr 1991 hat die Kommission mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika, rerpäsentiert von dem amerikanischen Justizministerium und der Federal Trade Commission, eine Kooperationsvereinbarung ausgehandelt und unterzeichnet. Ihr Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden durch einen verbesserten Informationsaustausch und des Dialogs zwischen den beteiligten Behörden gemäß der OECD-Empfehlung des Jahres 1986 über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs.

Die Vereinbarung geht über diese Empfehlung hinaus, indem sie zum Beispiel bestimmte von der amerikanischen Rechtsprechung entwickelte Grundsätze aufgreift, um die unangemessene extraterritoriale Anwendung der amerikanischen Wettbewerbsregeln ("negative comity") zu begrenzen, und indem zum ersten Mal dem Begriff des entgegenkommenden Verhaltens ("positive comity") eine konkrete Form gegeben wird.

Vorrangig ist jedoch der Symbolwert dieser Vereinbarung. Bei der Unterzeichnung eines Vertrages ist die Kommission an die Verpflichtungen aufgrund des EG-

Vertrages und die vom Rat erlassenen Rechtsakte gebunden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Falle die Vertraulichkeitsverpflichtung aufgrund der Verordnung Nr. 17 (Erste Verordnung zur Durchführung der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages), der sich die Kommission nicht entziehen darf.

2. Die Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Kommission wurde vom Gerichtshof für nichtig erklärt, da dieser Vorgang in die Zuständigkeit des Rates fällt, mit Ausnahme der EGKS-Aspekte, für welche die Kommission zuständig ist. Der Gerichtshof hat indessen nicht das Abkommen selbst für nichtig erklärt, so daß es im internationalen Recht gültig bleibt. Gemäß dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Art. 46) bindet ein internationales Abkommen den betreffenden Staat, sofern es nicht von einer "offensichtlich unzuständigen" Behörde abgeschlossen wurde. Vorliegend war die Kommission nicht "offensichtlich unzuständig", weil es erst eines Rechtsstreits vor dem Gerichtshof und eines beinahe dreijährigen Verfahrens bedurfte, bevor der Gerichtshof die Zuständigkeit des Rates erkannte.

Deshalb sind nach internationalem Recht die Europäischen Gemeinschaften gegenüber den Vereinigten Staaten gebunden.

Demgegenüber ist auf Gemeinschaftsebene das Abkommen nicht von der zuständigen Institution abgeschlossen worden. Deshalb müssen schnellstmöglichst Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Fehler im Gemeinschaftsrecht zu beheben. Von den beiden Möglichkeiten, Kündigung der Vereinbarung oder Empfehlung an den Rat, die Vereinbarung zu unterzeichnen, schlägt die Kommission angesichts der mit der internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich verbundenen Vorteile den zweiten Lösungsweg vor. Aber auch die Kommission muß das Abkommen, im Hinblick auf die EGKS-Aspekte, unterschreiben. Zu diesem Zweck ist dieser Mitteilung als Anlage I ein Vorschlag für einen Beschluß des Rates zum Abschluß der Vereinbarung zwischen den

Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Anwendung des Wettbewerbsrechts beigefügt.

3. Nach Auffassung der Kommission würde die Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Rat den Umfang der eingegangenen Verpflichtungen in keiner Weise ändern. Obwohl der Rat mit der Unterzeichnung einer internationalen Vereinbarung von den von ihm erlassenen Rechtsakten explizit oder implizit abweichen kann, hält die Kommission ein derartiges Vorgehen durch eine Änderung des Wortlauts der Vereinbarung zu diesem Zeitpunkt nicht für angezeigt. Im übrigen enthält ihr Artikel XI eine Bestimmung, die eine Vertiefung der Vereinbarung erlaubt. Die Kommission glaubt, daß auf diese Bestimmung in Zukunft zurückgegriffen werden könnte, um nach Maßgabe der mit der Anwendung der bestehenden Vereinbarung gewonnenen Erfahrungen eine weiterreichende Vereinbarung zu schließen, die zum Beispiel vorsehen könnte, daß unter bestimmten Voraussetzungen auch vertrauliche Informationen ausgetauscht werden könnten. Der amerikanische Kongreß wird wahrscheinlich in naher Zukunft ein Gesetz erlassen, das Vereinbarungen zwischen Wettbewerbsbehörden ermöglicht, die den Austausch vertraulicher Informationen vorsehen.

[redacted]

Anlage 1

[redacted]

Begründung

A. Hintergrund

1. Die Kommission hat am 23. September 1991 mit der Regierung der Vereinigten Staaten eine Vereinbarung über die Anwendung der Wettbewerbsregeln (nachstehend "die Vereinbarung") ausgehandelt. Mit Urteil vom 9. August 1994 hat der Gerichtshof befunden, daß die Unterzeichnung einer derartigen Vereinbarung in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fällt. Die eigentliche Vereinbarung wurde vom Gerichtshof jedoch nicht für nichtig erklärt und bleibt deshalb international rechtsgültig. Gemäß dem Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Art. 46) bindet ein internationales Abkommen den betreffenden Staat, sofern es nicht von einer "offensichtlich unzuständigen" Behörde abgeschlossen wurde. Vorliegend war die Kommission nicht "offensichtlich unzuständig", weil es erst eines Rechtsstreits vor dem Gerichtshof und eines beinahe dreijährigen Verfahrens bedurfte, bevor der Gerichtshof die Zuständigkeit des Rates erkannte. Deshalb sind nach internationalem Recht die Europäischen Gemeinschaften gegenüber den Vereinigten Staaten gebunden.

Demgegenüber ist auf Gemeinschaftsebene das Abkommen nicht von der zuständigen Institution abgeschlossen worden. Es ist nunmehr erforderlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um diesen beim Abschluß der Vereinbarung entstandenen Verfahrensfehler zu beheben. Hierzu könnte die Vereinbarung gemäß dem Verfahren nach Artikel XI Absatz 2 entweder gekündigt oder aber durch das nach dem Gemeinschaftsrecht zuständige Organ gebilligt werden. Angesichts der sich aus einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden ergebenden Vorteile wird dem Rat vorgeschlagen, sich für die zweite Lösung zu entscheiden. Es muß in jedem Fall hervorgehoben werden,

6

daß der Anwendungsbereich des Abkommens auch die im EGKS-Vertrag enthaltenen Wettbewerbsregeln umfaßt. Insoweit die Zuständigkeit zum Abschluß internationaler Abkommen in diesem Bereich bei der Kommission liegt, muß das Abkommen gemeinsam vom Rat und der Kommission abgeschlossen werden.

2. Die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft zielt auf die den Handel zwischen Mitgliedstaaten jedoch nicht mit dritten Ländern beeinträchtigenden Wettbewerbsbeschränkungen ab. Der fortschreitende Abbau und in einigen Fällen die Beseitigung der tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse seit den sechziger Jahren sowie die sonstigen Liberalisierungsmaßnahmen zum Beispiel im Bereich des Kapitalverkehrs haben das Wachstum des internationalen Handels beträchtlich gefördert. Diese Entwicklung hat jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Anwendung der Wettbewerbsregeln, da Unternehmen aus dritten Ländern zunehmend auf wettbewerbswidrige Weise innerhalb des Gemeinsamen Marktes vorgehen. Ganz allgemein läßt sich feststellen, daß wettbewerbswidrige Verhaltensweisen in der Gemeinschaft häufig an gleichartige Vorgehensweisen in anderen Märkten gebunden sind, beziehungsweise daß letztere Auswirkungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes zeitigen. Auch in bezug auf den Strukturwandel läßt sich feststellen, daß Unternehmenszusammenschlüsse, bei denen die Aufgreifschwellen der Fusionskontrollverordnung übertroffen werden, ihrerseits Auswirkungen außerhalb des Gemeinsamen Marktes haben können.

Es ist deshalb davon auszugehen, daß bei den Eingriffen der verschiedenen Wettbewerbsbehörden Konflikte entstehen, so daß es nützlich wäre, ein Mindestmaß an Austausch zwischen den Behörden bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts vorzusehen.

B. <u>Die Vereinbarung</u>

1. Hauptzweck der Vereinbarung ist nicht, einen Rahmen für die Lösung der möglichen Konflikte zwischen einerseits der Kommission und andererseits dem

amerikanischen Justizministerium beziehungsweise der Federal Trade Commission zu schaffen. Vielmehr wird angestrebt, das Entstehen von Konflikten durch die Errichtung eines Systems der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden zu vermeiden.

2. Artikel 1 der Vereinbarung enthält eine Beschreibung ihres Anwendungsbereichs. Für die Gemeinschaft handelt es sich hierbei um die Artikel 85, 86, 89 und 90 des EG-Vertrages, die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die Artikel 65 und 66 des EGKS-Vertrages und die auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Auf amerikanischer Seite geht es hierbei um den Sherman Act, den Clayton Act, den Wilson Tariff Act und einen Teil des Federal Trade Commission Act (Artikel 1.2.ii).

Da der Anwendungsbereich dieser verschiedenen Bestimmungen auf beiden Seiten des Atlantiks nicht derselbe ist, kann der Informationsaustausch nicht immer gänzlich ausgeglichen sein: während einerseits die Artikel 85 und 86 EGV Wirtschaftszweige erfassen, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten amerikanischen Gesetze fallen, erlaubt es die Verordnung Nr. 4064/89 andererseits nur, die wichtigsten, den in der Verordnung vorgesehenen Schwellenwerte entsprechenden Fälle aufzugreifen, was den Umfang der Informationen einschränkt, die von der Kommission an die amerikanischen Partner weitergegeben werden können ([1]).

Im ganzen gesehen ist - auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel II Absatz 5 (siehe nachstehend) - die Vereinbarung als hinreichend ausgeglichen anzusehen.

---

[1] Die meisten seit dem Inkrafttreten der Verordnung ausgetauschten Informationen standen im Zusammenhang mit Fusionsfällen (siehe nachstehend Punkt c).

8

3. Artikel II sieht eine Verpflichtung zur Mitteilung vor, wenn die "wichtigen Belange" der anderen Seite berührt sind. Die Vereinbarung enthält eine Beschreibung der Sachlagen, bei denen diese Voraussetzung erfüllt ist. Außerdem ist aufgeführt, in welchem Zeitpunkt diese Mitteilung erfolgen muß. Grundgedanke ist dabei, daß die Mitteilung in einem Verfahrensstadium ergehen soll, bei dem die Auffassung der anderen Seite noch berücksichtigt werden kann.

Absatz 5 dieses Artikels ist dahingehend zu verstehen, daß eine Mitteilungspflicht vorliegt, wenn eine Wettbewerbsbehörde bei einer Verwaltungsstelle oder einem Gericht vorstellig wird. Diese Bestimmung wurde auf Antrag der Kommission hinzugefügt, um das erwähnte Ungleichgewicht aufgrund des umfassenden Anwendungsbereichs der Artikel 85 und 86 EGV auszugleichen, die auf sämtliche Wirtschaftszweige anwendbar sind, während in den Vereinigten Staaten bestimmte Sektoren der Überwachung anderer Behörden unterliegen. Das Justizministerium und/oder die Federal Trade Commission können jedoch bei diesen Behörden vorstellig werden und müssen dies der Kommission mitteilen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind. Dasselbe gilt, wenn diese beiden Behörden in einem Gerichtsverfahren vorstellig werden, was der Kommission bei den Verfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht möglich ist.

Artikel II Absatz 6 ist in Verbindung mit den Artikeln VIII und IX zu sehen, die nachstehend erläutert werden.

4. Artikel III ist von allgemeiner Tragweite und sieht einen Informationsaustausch zwischen Wettbewerbsbehörden sowie bilaterale Zusammenkünfte neben den in Artikel II genannten Fällen vor. Auch hier handelt es sich um eine Bestimmung, die von den Artikeln VIII und IX abhängt.

5. Artikel IV enthält den neuen Gesichtspunkt, daß sich die Parteien nicht nur abstimmen, um sich einander nach Maßgabe ihrer Gesetze, ihrer wichtigsten Belange und ihrer verfügbaren Ressourcen zu unterstützen, sondern auch, wenn

es in ihrem Interesse ist, die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln in Erwägung des jeweiligen Falles gemeinsam zu verfolgen. In dieser Bestimmung kommt deutlicher als im übrigen Abkommen die bereits erwähnte Sachlage zum Tragen, daß ein wettbewerbswidriges Verhalten auf dem Markt der einen Partei an ein gleichartiges Verhalten auf dem Markt der anderen Partei geknüpft sein kann. In derartigen Fällen ist es nützlich, daß die Wettbewerbsbehörden beider Parteinen innerhalb der von ihren Gesetzen gesteckten Grenzen ihre Vorgehensweise abstimmen und sich gegenseitig unterstützen, soweit dies ihre wichtigen Belange und Ressourcen erlauben.

Eine solche Abstimmung kann selbst in den Fällen stattfinden, bei denen eine Partei ihre Wettbewerbsregeln anwendet, während die andere Partei von der Anwendung ihrer eigenen Regeln absieht, oder wenn die Anwendung der Wettbewerbsregeln zwischen den Parteien nach Maßgabe der Handlungsmöglichkeiten jeder Partei aufgeteilt wird. Gemäß Artikel IX kann diese Möglichkeit jedoch nur im Einklang mit den internen Vorschriften ausgeübt werden. Angesichts der strengen Vorschriften der Fusionskontrollverordnung sind derartige Formen der Abstimmung bei der Prüfung eines Zusammenschlußvorhabens jedoch nicht möglich. Eine zusätzliche Einschränkung für eine Abstimmung ergibt sich aus den Vertraulichkeitsbestimmungen.

6. Es handelt sich hierbei um die erste Vereinbarung ihrer Art, in die der "Freundlichkeitsgrundsatz" Aufnahme gefunden hat. Gemäß Artikel XI sind die Parteien im Rahmen ihrer Gesetze und soweit mit ihren wichtigen Belangen vereinbar darum bemüht, die wichtigen Belange der anderen Partei in allen Stufen ihrer Anwendungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dabei kann eine Partei von der Ausübung ihrer Befugnisse absehen bzw. diese nur teilweise wahrnehmen, wenn sie innerhalb der rechtlich zulässigen Grenzen hierzu über einen Ermessensspielraum verfügt. Hierbei handelt es sich um diejenigen Fälle, bei denen die Interessen einer Seite durch die Ausübung der Befugnisse der anderen

Seite schwerwiegender beeinträchtigt wären als die Interessen letzterer Partei, wenn sie von der Ausübung absehen würde.

Es wäre auch der entgegengesetzte Fall vorstellbar, bei dem die Voraussetzungen für ein Eingreifen grundsätzlich erfüllt wären und die betreffende Seite ihre Befugnisse aber nicht ausübt, wodurch die wichtigen Belange der anderen Seite beeinträchtigt würden. Dies ist die Sachlage in Artikel V. Nach dem Grundsatz des entgegenkommenden Verhaltens kann eine Partei, deren wichtige Belange durch das Vorgehen der anderen Seite berührt sind, diese von diesem Sachverhalt in Kenntnis setzen. Möglicherweise war sich diese Partei des Problems nicht bewußt oder hat es nicht als vorrangig angesehen. In Kenntnis der Sachlage und der Tatsache, daß die wichtigen Belange der anderen Seite berührt sind, kann sie nach eigenem Ermessen die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts in Angriff nehmen.

Gemäß der Definition in Artikel VI der Vereinbarung ist der Begriff der wichtigen Belange im Hinblick auf den Zweck der Vereinbarung auszulegen, die auf eine wirksame Zusammenarbeit bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts abzielt. Die wichtigen Belange müssen deshalb mit diesem Ziel in Einklang stehen. In Punkt e) dieses Artikels ist jedoch die Möglichkeit eines Konflikts mit den wirtschaftspolitischen Zielen der anderen Partei erwähnt. Hiermit soll verhindert werden, daß die Anwendung der Wettbewerbsregeln im eigenen oder im fremden Gebiet auf ein ausdrücklich formuliertes Ziel der anderen Seite stößt.

7. Die Bestimmungen des Artikels VII über den Konsultationsmechanismus bedürfen keiner näheren Erläuterung.

8. Artikel VIII ist eine grundlegende für die gesamte Vereinbarung maßgebliche Bestimmung, wonach beim Meinungsaustausch im Rahmen der Vereinbarung die Vertraulichkeitsbestimmungen jeder Seite nicht verletzen werden dürfen.

11

Für die Gemeinschaft handelt es sich hierbei grundsätzlich um Artikel 20 der Verordnung Nr. 17 und die entsprechenden Bestimmungen in den sonstigen Anwendungsvorschriften des Wettbewerbsrechts. Demnach sind die Informationen, die von der Kommission in Ausübung ihrer Befugnisse aufgrund der Verordnung eingeholt werden, vertraulicher Natur. Dies bedeutet, daß die von den Unternehmen bei ihrer Anmeldung oder im Verlaufe der Untersuchung bzw. auf Ersuchen der Kommission gelieferten Informationen nicht an die amerikanischen Wettbewerbsbehörden weitergegeben werden dürfen.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Vereinbarung dadurch ihren Gehalt verliert. Die Kommission verfügt nämlich in vielen Fällen über Informationen, die ihr auf anderem Wege als auf der Grundlage der Verordnung Nr. 17 zugegangen sind und die an die amerikanischen Wettbewerbsbehörden weitergegeben werden dürfen. So ist zum Beispiel die Tatsache, daß gegen bestimmte Unternehmen eine Untersuchung eingeleitet wurde, eine Information, die von der Kommission nicht im Rahmen ihrer Untersuchungsbefugnisse eingeholt wurde und die deshalb nicht der Verpflichtung nach Artikel 20 unterliegt. In diesem Sinne ist auch Absatz 2 von Artikel VIII zu verstehen, daß die Parteien die Vertraulichkeit der eingegangenen Informationen wahren müssen.

In Artikel IX ist der allgemeine Grundsatz, daß bei der Anwendung der Vereinbarung von den bestehenden Gesetzen nicht abgewichen werden darf, ausdrücklich genannt. Dies erklärt sich daraus, daß die Vereinbarung ursprünglich von der Kommission unterzeichnet wurde, die im Gegensatz zum Rat von den bestehenden Gesetzesvorschriften nicht absehen darf.

9. Artikel XI Absatz 3 sieht schließlich vor, daß die Vereinbarung innerhalb von 24 Monaten nach ihrem Inkrafttreten überprüft wird. Diese Bestimmung kam angesichts der beim Gerichtshof eingelegten Klage bisher nicht zur Anwendung. Die Kommission beabsichtigt jedoch, in Zukunft diese Möglichkeit wahrzunehmen, um den Gehalt der Vereinbarung auf der Grundlage der

[redacted]

gewonnenen Erfahrungen zu vertiefen und die Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden zu verstärken, damit die Wettbewerbsprobleme einer zunehmend internationalen Dimension wirksam angegangen werden können.

C. Bisheriges Vorgehen

1. In dem Zeitraum vom 23.09.1991 bis zum 9.08.1994 hat sich die Zusammenarbeit wie folgt vollzogen:

- Die Kommission hat den amerikanischen Behörden 61 Anmeldungen mitgeteilt, von denen 45 Fusionsfälle und 16 sonstige Fälle betrafen. In Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung enthalten diese Mitteilungen in einer Standardform die Namen der beteiligten Unternehmen, die Gründe für deren Einbeziehung in ein Verfahren und die Angabe des Verfahrensstadiums.

- Die amerikanischen Behörden haben der Kommission 112 Anmeldungen mitgeteilt, von denen 77 Fusionsfälle und 35 sonstige Fälle betrafen.

2. Bisher wurde noch kein Mechanismus der Inkenntnissetzung der Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Kommission beabsichtigt hierzu folgende Vorgehensweise:

- Inkenntnissetzung des/der Mitgliedstaats(en), dessen/deren wichtige Belange gemäß Artikel II der Vereinbarung berührt sind, über die den Vereinigten Staaten mitgeteilten oder von ihnen mitgeteilten Anmeldungen;

- halbjährliche Unterrichtung der Regierungssachverständigen für Wettbewerbsfragen über die Durchführung der Vereinbarung im Anschluß an die bilateralen Zusammenkünfte mit den amerikanischen Wettbewerbsbehörden;

Diese Grundsätze sind in einer Erklärung der Kommission zusammengefaßt, die diesem Vorschlag als Anlage beigefügt ist.

D. Rechtsgrundlage

Soweit dieses Abkommen die Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages betrifft, ist Rechtsgrundlage Artikel 87 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3, Unterabsatz 1, des EG-Vertrages. In der Tat ist das Ziel des Abkommens die Sicherstellung des Respekts der Artikel 85 und 86 des EG-Vertrages, welches wiederum eins der in Artikel 87 Absatz 2 des EG-Vertrages genannten Ziele ist. Diese Rechtsgrundlage erfordert die Konsultation des Europäischen Parlaments. Soweit es um EGKS-Aspekte geht; so sieht der EGKS-Vertrag die Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung seiner Wettbewerbsregeln vor, einschließlich der externen Aspekte auf der Grundlage der AETR-Rechtsprechung.

E. Schlußfolgerung

Die Kommission schlägt dem Rat vor, zusammen mit der Kommission das Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln abzuschließen.

[redacted]

Vorschlag für einen Beschluß des Rates

über den Abschluß des Abkommens zwischen
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und
den Europäischen Gemeinschaften
über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln

Der Rat der Europäischen Union -

Die Kommission der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 65 und 66,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 87 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3, Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Da die Wettbewerbsprobleme in zunehmendem Maße weltweite Dimension haben, muß die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden.

Deshalb hat die Kommission ein Abkommen mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Anwendung der Wettbewerbsregeln der Europäischen Gemeinschaften und der Vereinigten Staaten von Amerika ausgehandelt.

Daher ist es angezeigt, dieses Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu genehmigen,

beschließt:

Artikel 1

Das zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ausgehandelte Abkommen über die Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates hinterlegt für die Europäische Gemeinschaft die Notifizierung, die in Artikel XI des Abkommens vorgesehen ist. Der Präsident der Kommission hinterlegt diese Notifizierung für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

Im Namen der Kommission

Der Präsident

15a

[redacted]

Erklärung der Kommission

Damit die Mitgliedstaaten über den Inhalt der im Rahmen des Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich des Wettbewerbs zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ausgetauschten Informationen über die Anwendung ihrer Wettbewerbsregeln hinreichend informiert werden, wird die Kommission den Mitgliedstaaten, deren Belange berührt werden, die den amerikanischen Wettbewerbsbehörden übermittelten oder von ihnen erhaltenen Informationen mitteilen. Derartige Belange hat im Sinne dieser Erklärung jeder Mitgliedstaat, in dem eine der an einer Verhaltensweise, die Gegenstand einer Mitteilung ist, beteiligten Parteien (bzw. eines der beteiligten Unternehmen, das eine dieser Parteien kontrolliert), ihren Gesellschaftssitz hat.

Außerdem wird die Kommission anläßlich einer jährlich zweimal stattfindenden Zusammenkunft von Regierungssachverständigen alle Mitgliedstaaten über die im Rahmen des Abkommens ausgetauschten Informationen unterrichten. Diese Zusammenkünfte finden im Anschluß an die mit den amerikanischen Wettbewerbsbehörden aufgrund des Abkommens vorgesehenen bilateralen Sitzungen statt.

[redacted]

AGREEMENT
BETWEEN
THE EUROPEAN COMMUNITIES AND THE GOVERNMENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA REGARDING THE APPLICATION OF THEIR COMPETITION LAWS

The European Coal and Steel Community, and the European Community on the one hand, (hereinafter "the European Communities")

and

The Government of the United States of America, on the other hand,

Recognizing that the world's economies are becoming increasingly interrelated, and in particular that this is true of the economies of the European Communities and the United States of America;

Noting that the European Communities and the Government of the United States of America share the view that the sound and effective enforcement of competition law is a matter of importance to the efficient operation of their respective markets and to trade between them;

Noting that the sound and effective enforcement of the Parties' competition laws would be enhanced by cooperation and, in appropriate cases, coordination between them in the application of those laws;

Noting further that from time to time differences may arise between the Parties concerning the application of their competition laws to conduct or transactions that implicate significant interests of both Parties;

Having regard to the Recommendation of the Council of the Organization for Economic Cooperation and Development Concerning Cooperation Between Member Countries on Restrictive Business Practices Affecting International Trade, adopted on June 5, 1986;

and

Having regard to the Declaration on US-EC Relations adopted on November 23, 1990;

Have agreed as follows:

Article I

PURPOSE AND DEFINITIONS

1. *The purpose of this Agreement is to promote cooperation and coordination and lessen the possibility or impact of differences between the Parties in the application of their competition laws.*

2. *For the purposes of this Agreement, the following terms shall have the following definitions:*

A. *"Competition law(s)" shall mean*

   (i) *for the European Communities, Articles 85, 86, 89 and 90 of the Treaty establishing the European Economic Community, Regulation (EEC) no. 4064/89 on the control of concentrations between undertakings, Articles 65 and 66 of the Treaty establishing the European Coal and Steel Community (ECSC), and their implementing Regulations including High Authority Decision no. 24-54, and*

   (ii) *for the United States of America, the Sherman Act (15 U.S.C. §§ 1-7), the Clayton Act (15 U.S.C. §§ 12-27), the Wilson Tariff Act (15 U.S.C. §§ 8-11), and the Federal Trade Commission Act (15 U.S.C. §§ 41-68, except as these sections relate to consumer protection functions),*

   as well as such other laws or regulations as the Parties shall jointly agree in writing to be a "competition law" for purposes of this Agreement;

B. *"Competition authorities" shall mean (i) for the European Communities, the Commission of the European Communities, as to its responsibilities pursuant to the competition laws of the European Communities, and (ii) for the United States, the Antitrust Division of the United States Department of Justice and the Federal Trade Commission;*

C. *"Enforcement activities" shall mean any application of competition law by way of investigation or proceeding conducted by the competition authorities of a Party;*

   and

D. *"Anticompetitive activities" shall mean any conduct or transaction that is impermissible under the competition laws of a Party.*

Article II

NOTIFICATION

1. *Each Party shall notify the other whenever its competition authorities become aware that their enforcement activities may affect important interests of the other Party.*

2. *Enforcement activities as to which notification ordinarily will be appropriate include those that:*

   a) *Are relevant to enforcement activities of the other Party;*

   b) *Involve anticompetitive activities (other than a merger or acquisition) carried out in significant part in the other Party's territory;*

   c) *Involve a merger or acquisition in which one or more of the parties to the transaction, or a company controlling one or more of the parties to the transaction, is a company incorporated or organized under the laws of the other Party or one of its states or member states;*

   d) *Involve conduct believed to have been required, encouraged or approved by the other Party; or*

   e) *Involve remedies that would, in significant respects, require or prohibit conduct in the other Party's territory.*

3. *With respect to mergers or acquisitions required by law to be reported to the competition authorities, notification under this Article shall be made:*

   a) *In the case of the Government of the United States of America,*

      (i) *not later than the time its competition authorities request, pursuant to 15 U.S.C. § 18a(e), additional information or documentary material concerning the proposed transaction,*

      (ii) *when its competition authorities decide to file a complaint challenging the transaction, and*

      (iii) *where this is possible, far enough in advance of the entry of a consent decree to enable the other Party's views to be taken into account; and*

   b) *In the case of the Commission of the European Communities,*

      (i) *when notice of the transaction is published in the Official Journal, pursuant to Article 4(3) of Council Regulation no. 4064/89, or when notice of the transaction is received under*

Article 66 of the ECSC Treaty and a prior authorization from the Commission is required under that provision,

(ii) *when its competition authorities decide to initiate proceedings with respect to the proposed transaction, pursuant to Article 6(1)(c) of Council Regulation no. 4064/89, and*

(iii) *far enough in advance of the adoption of a decision in the case to enable the other Party's views to be taken into account.*

4. *With respect to other matters, notification shall ordinarily be provided at the stage in an investigation when it becomes evident that notifiable circumstances are present, and in any event far enough in advance of*

(a) *the issuance of a statement of objections in the case of the Commission of the European Communities, or a complaint or indictment in the case of the Government of the United States of America, and*

(b) *the adoption of a decision or settlement in the case of the Commission of the European Communities, or the entry of a consent decree in the case of the Government of the United States of America,*

to enable the other Party's views to be taken into account.

5. *Each Party shall also notify the other whenever its competition authorities intervene or otherwise participate in a regulatory or judicial proceeding that does not arise from its enforcement activities, if the issues addressed in the intervention or participation may affect the other Party's important interests. Notification under this paragraph shall apply only to*

a) *regulatory or judicial proceedings that are public,*

b) *intervention or participation that is public and pursuant to formal procedures, and*

c) *in the case of regulatory proceedings in the United States, only proceedings before federal agencies.*

Notification shall be made at the time of the intervention or participation or as soon thereafter as possible.

6. *Notifications under this Article shall include sufficient information to permit an initial evaluation by the recipient Party of any effects on its interests.*

Article III

EXCHANGE OF INFORMATION

1. *The Parties agree that it is in their common interest to share information that will (a) facilitate effective application of their respective competition laws, or (b) promote better understanding by them of economic conditions and theories relevant to their competition authorities' enforcement activities and interventions or participation of the kind described in Article II, paragraph 5.*

2. *In furtherance of this common interest, appropriate officials from the competition authorities of each Party shall meet at least twice each year, unless otherwise agreed, to (a) exchange information on their current enforcement activities and priorities, (b) exchange information on economic sectors of common interest, (c) discuss policy changes which they are considering, and (d) discuss other matters of mutual interest relating to the application of competition laws.*

3. *Each Party will provide the other Party with any significant information that comes to the attention of its competition authorities about anticompetitive activities that its competition authorities believe is relevant to, or may warrant, enforcement activity by the other Party's competition authorities.*

4. *Upon receiving a request from the other Party, and within the limits of Articles VIII and IX, a Party will provide to the requesting Party such information within its possession as the requesting Party may describe that is relevant to an enforcement activity being considered or conducted by the requesting Party's competition authorities.*

Article IV

COOPERATION AND COORDINATION IN ENFORCEMENT ACTIVITIES

1. *The competition authorities of each Party will render assistance to the competition authorities of the other Party in their enforcement activities, to the extent compatible with the assisting Party's laws and important interests, and within its reasonably available resources.*

2. *In cases where both Parties have an interest in pursuing enforcement activities with regard to related situations, they may agree that it is in their mutual interest to coordinate their enforcement activities. In considering whether particular enforcement activities should be coordinated, the Parties shall take account of the following factors, among others:*

   a) *the opportunity to make more efficient use of their resources devoted to the enforcement activities;*

   b) *the relative abilities of the Parties' competition authorities to obtain information necessary to conduct the enforcement activities;*

   c) *the effect of such coordination on the ability of both Parties to achieve the objectives of their enforcement activities; and*

   d) *the possibility of reducing costs incurred by persons subject to the enforcement activities.*

3. *In any coordination arrangement, each Party shall conduct its enforcement activities expeditiously and, insofar as possible, consistently with the enforcement objectives of the other Party.*

4. *Subject to appropriate notice to the other Party, the competition authorities of either Party may limit or terminate their participation in a coordination arrangement and pursue their enforcement activities independently.*

Article V

COOPERATION REGARDING ANTICOMPETITIVE ACTIVITIES IN THE TERRITORY OF ONE PARTY THAT ADVERSELY AFFECT THE INTERESTS OF THE OTHER PARTY

1. *The Parties note that anticompetitive activities may occur within the territory of one Party that, in addition to violating that Party's competition laws, adversely affect important interests of the other Party. The Parties agree that it is in both their interests to address anticompetitive activities of this nature.*

2. *If a Party believes that anticompetitive activities carried out on the territory of the other Party are adversely affecting its important interests, the first Party may notify the other Party and may request that the other Party's competition authorities initiate appropriate enforcement activities. The notification shall be as specific as possible about the nature of the anticompetitive activities and their effects on the interests of the notifying Party, and shall include an offer of such further information and other cooperation as the notifying Party is able to provide.*

3. *Upon receipt of a notification under paragraph 2, and after such other discussion between the Parties as may be appropriate and useful in the circumstances, the competition authorities of the notified Party will consider whether or not to initiate enforcement activities, or to expand ongoing enforcement activities, with respect to the anticompetitive activities identified in the notification. The notified Party will advise the notifying Party of its decision. If enforcement activities are initiated, the notified Party will advise the notifying Party of their outcome and, to the extent possible, of significant interim developments.*

4. *Nothing in this Article limits the discretion of the notified Party under its competition laws and enforcement policies as to whether or not to undertake enforcement activities with respect to the notified anticompetitive activities, or precludes the notifying Party from undertaking enforcement activities with respect to such anticompetitive activities.*

Article VI

AVOIDANCE OF CONFLICTS OVER ENFORCEMENT ACTIVITIES

Within the framework of its own laws and to the extent compatible with its important interests, each Party will seek, at all stages in its enforcement activities, to take into account the important interests of the other Party. Each Party shall consider important interests of the other Party in decisions as to whether or not to initiate an investigation or proceeding, the scope of an investigation or proceeding, the nature of the remedies or penalties sought, and in other ways, as appropriate. In considering one another's important interests in the course of their enforcement activities, the Parties will take account of, but will not be limited to, the following principles:

1. *While an important interest of a Party may exist in the absence of official involvement by the Party with the activity in question, it is recognized that such interests would normally be reflected in antecedent laws, decisions or statements of policy by its competent authorities.*

2. *A Party's important interests may be affected at any stage of enforcement activity by the other Party. The Parties recognize, however, that as a general matter the potential for adverse impact on one Party's important interests arising from enforcement activity by the other Party is less at the investigative stage and greater at the stage at which conduct is prohibited or penalized, or at which other forms of remedial orders are imposed.*

3. *Where it appears that one Party's enforcement activities may adversely affect important interests of the other Party, the Parties will consider the following factors, in addition to any other factors that appear relevant in the circumstances, in seeking an appropriate accomodation of the competing interests:*

    a) *the relative significance to the anticompetitive activities involved of conduct within the enforcing Party's territory as compared to conduct within the other Party's territory;*

    b) *the presence or absence of a purpose on the part of those engaged in the anticompetitive activities to affect consumers, suppliers, or competitors within the enforcing Party's territory;*

    c) *the relative significance of the effects of the anticompetitive activities on the enforcing Party's interests as compared to the effects on the other Party's interests;*

    d) *the existence or absence of reasonable expectations that would be furthered or defeated by the enforcement activities;*

    e) *the degree of conflict or consistency between the enforcement activities and the other Party's laws or articulated economic policies; and*

f) *the extent to which enforcement activities of the other Party with respect to the same persons, including judgments or undertakings resulting from such activities, may be affected.*

Article VII

CONSULTATION

1. *Each Party agrees to consult promptly with the other Party in response to a request by the other Party for consultations regarding any matter related to this Agreement and to attempt to conclude consultations expeditiously with a view to reaching mutually satisfactory conclusions. Any request for consultations shall include the reasons therefor and shall state whether procedural time limits or other considerations require the consultations to be expedited.*
   These consultations shall take place at the appropriate level, which may include consultations between the heads of the competition authorities concerned.

2. *In each consultation under paragraph 1, each Party shall take into account the principles of cooperation set forth in this Agreement and shall be prepared to explain to the other Party the specific results of its application of those principles to the issue that is the subject of consultation.*

Article VIII

CONFIDENTIALITY OF INFORMATION

1. *Notwithstanding any other provision of this Agreement, neither Party is required to provide information to the other Party if disclosure of that information to the requesting Party (a) is prohibited by the law of the Party possessing the information, or (b) would be incompatible with important interests of the Party possessing the information.*

2. *Each Party agrees to maintain, to the fullest extent possible, the confidentiality of any information provided to it in confidence by the other Party under this Agreement and to oppose, to the fullest extent possible, any application for disclosure of such information by a third party that is not authorized by the Party that supplied the information.*

Article IX

EXISTING LAW

Nothing in this Agreement shall be interpreted in a manner inconsistent with the existing laws, or as requiring any change in the laws, of the United States of America or the European Communities or of their respective states or member states.

Article X

COMMUNICATIONS UNDER THIS AGREEMENT

Communications under this Agreement, including notifications under Articles II and V, may be carried out by direct oral, telephonic, written or facsimile communication from one Party's competition authority to the other Party's authority. Notifications under Articles II, V and XI, and requests under Article VII, shall be confirmed promptly in writing through diplomatic channels.

Article XI

ENTRY INTO FORCE, TERMINATION AND REVIEW

1. *This Agreement shall be approved by the Parties in accordance with their respective internal procedures.*

   The Parties shall notify one another of the completion of those procedures.

2. *This Agreement shall remain in force until 60 days after the date on which either Party notifies the other Party in writing that it wishes to terminate the Agreement.*

3. *The Parties shall review the operation of this Agreement not more than 24 months from the date of its entry into force, with a view to assessing their cooperative activities, identifying additional areas in which they could usefully cooperate and identifying any other ways in which the Agreement could be improved.*
The Parties agree that this review will include, among other things, an analysis of actual or potential cases to determine whether their interests could be better served through closer cooperation.

The undersigned, being duly authorized, have signed this Agreement.

Done at Washington, in duplicate, this twenty-third day of September 1991, in the English language

FOR THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION

FOR THE GOVERNMENT OF THE UNITED STATES OF AMERICA:

FOR THE COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES :

ISSN 0254-1467

KOM(94) 430 endg.

DOKUMENTE

DE **11 08**

Katalognummer : CB-CO-94-457-DE-C

ISBN 92-77-81109-9

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg